

17. Amtsblatt vom 08.08.2024

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Allgemeinverfügung des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 30.04.2020, bekanntgemacht am 30.04.2020, vom 01.08.2024**
 - **Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zur Nutzungsänderung einer Arztpraxis in drei Wohnungen (2. OG) in 82515 Wolfratshausen, Am Floßkanal 7**
 - **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Icking**
-

Allgemeinverfügung des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 30.04.2020, bekanntgemacht am 30.04.2020, vom 01.08.2024

Es ergeht im Wege der Allgemeinverfügung der folgende Bescheid:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 30.04.2020 zur Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild, bekanntgemacht am 30.04.2020 (Amtsblatt Nr. 13/2020) wird aufgehoben.*
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.*

Gründe:

I.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 23.04.2024, Az. 792-W trat am 17.05.2024 in Kraft. Aufgrund dessen wird die durch das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlassene Allgemeinverfügung vom 30.04.2020 obsolet, da sie durch höherrangiges Recht ersetzt wird, sodass sie aus Gründen der Rechtsklarheit aufzuheben ist.

II.

- 1. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.*
- 2. Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 30.04.2020 (Amtsblatt Nr. 13/2020) zur Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild beruht auf Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 BayVwVfG.
Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 23.04.2024, Az. 792-W trat eine Änderung des § 11a AVBayJG in Kraft, die bayernweit jagdrechtlich den Einsatz von Nachsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild sowie Nutria zulässt. Damit wurde eine gesetzliche Regelung für die Verwendung von Nachtsichttechnik für die genannten Wildarten und Nutria geschaffen.*
- 3. Ziffer II. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht **München** in **80335 München Postfachanschrift: Postfach 200543 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Untere Jagdbehörde
Bad Tölz, 01.08.2024



Josef Niedermaier
Landrat

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:

Aktenzeichen: **BA 2024/0704**
Vorhaben: **Nutzungsänderung einer Arztpraxis in drei Wohnungen (2.OG)**
Bauort: **Wolfratshausen, Am Floßkanal 7 Gemarkung Wolfratshausen, Flurstück 787/2**
Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 06.08.2024, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.**

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, VDin

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Icking

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Oberschleißheim vom 19.07.2024 wurden in einer Brutwabe eines Imkers der Gemeinde Icking Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt entsprechend der Bienenseuchen-Verordnung folgende Anordnung:

Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das Gebiet um den betroffenen Bienenstand in einem Umkreis von 1 km zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst eine Kreislinie, beginnend am nördlichen Ortsrand von Irschenhausen, quert östlich die Bundesstraße B 11, Schützenried umfassend. Er verläuft dann weiter am östlichen und südlichen Rand von Icking vorbei, kreuzt dabei erneut die B 11 und verläuft weiter westlich das Ortsgebiet von Icking bis kurz vor Wadlhausen umfassend.

Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:

1. *Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.*
2. *Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.*
3. *Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtevvorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.*
4. *Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden.*
Die Vorschrift Nr. 3 findet keine Anwendung auf
 - a. *Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und*
 - b. *Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.*

Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen wieder aufgehoben.

Dr. Unterholzner, VOR

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz;
Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.